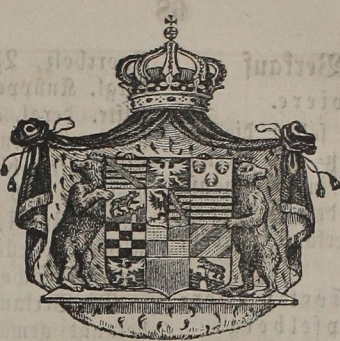


Mittel	Spirt.
d. Gtr.	tas
114	14 1/2
117	14 1/2
12	13 1/2
11	13 1/2

Erscheint:
 Dienstag, Mittwoch,
 Freitag, Sonnabend.
 Bestellung bei allen Postanstalten,
 für Köthen bei Hrn. P. Schettler.

Preis:
 Jährlich 1 1/2 Thlr.
 Vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
Insertionsgebühren:
 Die gespaltene Corpuszeile
 für Inländer 6 Pf.,
 für Auswärtige 1 Sgr.



Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 8. Dessau, Freitag, den 15. Januar 1864.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird ausgegeben:
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt. No. 11., enth.: Bekanntmachung
 des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins mit dem Freistaate Oestreich abgeschlos-
 senen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. Februar 1862.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben dem Consistorial-Assessor Pfarrer
Rippold in Steuß den Charakter als Consistorial-Rath gnädigst zu ertheilen geruhet.

Bekanntmachung. — Der Buchhalter Carl Banse zu Bernburg ist zum Agenten für
 Lebens- und Transport-Versicherung der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu
 Erfurt an Stelle des Kaufmanns Wippermann bestellt und als solcher bestätigt worden.

Bernburg, 11. Januar 1864. Herzoglich Anhaltische Regierung.
 Abtheilung des Innern.
 Zachariä.

Aufforderung. — Die Besitzer steuerpflichtiger Hunde im Gemeinde-Bezirk Dessau
 werden hiermit aufgefordert, die für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni d. J. fällige
Hundesteuer

vom 14. bis 26. d. Mts. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr
 auf hiesigem Stadthause zu berichtigen.
 Dessau, 12. Januar 1864. Bürgermeister und Rath.
 Medicus.

Jahrmarkts-Verlegung. — Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt ge-
 macht, daß der auf Dienstag, den 26. d. Mts., fallende Kram- und Viehmarkt vorliegender
 Verhältnisse halber auf

Donnerstag, den 28. d. Mts.,
 verlegt worden ist und daß der Viehmarkt vor dem Coswiger Thore abgehalten wird.
 Kößlau, 3. Januar 1864. Bürgermeister und Rath.
 F. G. Bittkow.

hen Staatskasse
 gio pr. Louisde
 den vollmichtig
 4 Pfund 3 Sgr.
 Nr. 3.



Nuß- und Brennholz-Verkauf im Harzgeroder Reviere.

Montag, den 25. Januar, sollen die im hiesigen Reviere geschlagenen Nuß- und Brennholzer von Morgens 9 Uhr an im Gasthause „Zur goldenen Rose“ auf dem Alexisbade gegen das Meistgebot verkauft werden, nämlich:

A. Nußholzer in den Forstorten Bierort, Glockenborn und Apffelberg:

17 Eichen, 9 bis 39 Zoll m. D. und 12 bis 24 Fuß lang; 3 Buchen, 24 bis 28 Zoll m. D. und 12 Fuß lang; 24 Kistern und Eschen, 6 bis 13 Zoll m. D. und 8 bis 30 Fuß lang; 9 Birken, 13 bis 18 Zoll m. D. und 12 bis 16 Fuß lang; 1 Kfstr. eichen Klustholz; 29 Stück buchene Achsen; 58 Stück eichen und 23 Stück buchen Fasholz, 4 Fuß lang; 20 Stück Zaunstaaken, 8 Fuß lang; 37 Stück eichene und birken große Leiterbäume und 25 Stück dergl. kleine; 20 Stück Ziegellatten; 6 Schiebkarrenbäume; 8 Kissen und 11 Pflugrüster; 43 Stück sichtene Ziegel- und Strohlatten; $\frac{1}{4}$ Schock dergl. Baumpfähle und $6\frac{1}{2}$ Schock dergl. große, mittlere und kleine Bohnenstangen.

B. Brennholzer in den Forstorten Bierort, Glockenborn, Apffelberg, Conrod und Windbruch in verschiedenen Forstorten:

23 $\frac{1}{2}$ Kfstr. buchen Scheitholz, 6 Kfstr. dergl.

Knorrholz, 2 $\frac{1}{2}$ dergl. Anbruch und 24 Kfstr. dergl. Knüppel, 3 $\frac{1}{2}$ Kfstr. eichen Scheitholz, 5 Kfstr. dergl. Knorrholz, 36 $\frac{1}{2}$ Kfstr. dergl. Anbruch und Knüppel, 1 Kfstr. dergl. faules Holz, 20 $\frac{1}{2}$ Kfstr. birken Scheitholz, 20 Kfstr. dergl. Anbruch und Knüppel, 4 $\frac{1}{2}$ Kfstr. espen Anbruch und Knüppel, 1 Kfstr. dergl. faules Holz, 7 Kfstr. Rodestämme, 101 Schock mittlere Hecke und 67 Schock geringe Hecke 1. und 2. Klasse.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und wird nur noch bemerkt, daß Käufer 25 Procent sogleich im Termine anzuzahlen haben.

Harzgerode, 10. Januar 1864.

Der Oberförster Bed.

Zur Verdingung der Anfuhr des benötigten Steinmaterials an die Ballenstedt-Hoym, Hoym-Quedlinburger und Hoym-Afchersleber Chausseen ist Termin auf

Sonnabend, den 16. Januar c.,

Vormittags 9 Uhr

im Gasthose zur „Stadt Ballenstedt“ in Hoym angesetzt.

Uebernehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, hierdurch eingeladen.

Ballenstedt, 11. Januar 1864.

Herzogliche Bauverwaltung.

Tölpel.

Kirchliche Nachrichten.

Schloß- und Stadtkirche.

Sonntag, den 17. Jan., Vorm.: Hr. Archidiac. Popitz.
Nachm.: Hr. Diac. A. Richter.

St. Georgenkirche.

Sonnabend, den 16. Jan., Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Beichte.
Sonntag, den 17. Jan., Vorm.: Hr. Pf. Schubring.
Nachm.: Hr. Cand. Mohs.

Donnerstag, den 21. Jan., Ab. 7 Uhr: Hr. Pf. Schubring.

St. Johanniskirche.

Sonnabend, den 16. Jan., Nachm. 2 Uhr Beichte: Hr. Past. West.

Sonntag, den 17. Jan., Vorm.: Hr. Past. West.

Nachm.: Hr. Diac. Meßel.

Mittwoch, den 20. Jan., früh 8 Uhr: Hr. Diac. Meßel.

(Vom 17. bis 30. Jan. Amtswochen des Diaconus.)

Sonntag, den 17. Jan., in allen drei Kirchen Missionspredigt und Collecte.)

Katholische St. Peter-Pauls-Kirche.

Sonntag, den 17. Jan., Vorm. 9 Uhr Amt u. Predigt;

Nachm. 3 Uhr Beskunde.

Geborene, Getraute und Gestorbene.

Geboren:

5 Söhne, 7 Töchter (1 todt geb.).

Getrauet:

10. Jan. Der Schneidermeister Aug. Lippert in Jontz mit Charlotte Krüger.
Der Fabrikbesitzer C. Schneider mit Frau Henr. Dzwiza, geb. Pelz.

Gestorben:

7. Jan. Des Rentiers A. Nickel Sohn, Adelbert, 6 M. 2 W. 6 Z.
9. " Des Handarbeiter G. Jantsch, 51 J. 2 W. Des Herzogl. Regierungs-Ober-Registrators G. Püschel Ehefrau, Anna Dorothee, 69 J. 1 M. 2 W. 4 Z.
Des Handarbeiters Carl Eich Sohn, Gustav Carl, 8 M. 3 Z.
10. " Des Maurerpolirers G. Nickel Tochter, Anna, 4 M. 1 Z.
11. " Des Schneidermeisters F. Wehrmann ungetaufte Tochter, 4 $\frac{1}{2}$ St.
12. " Wittve Wilhelmine Meißner aus Groß-Kühnau, 60 J.
Des verst. Schuhmachermeisters G. Kallhof Wittve, Wilhelmine, 85 J. 10 M. 2 Z.
Des Kaufmanns Franz Lilla Tochter, Elise, 1 J. 2 M. 3 Z.

12. Jan. Des Fuhrmanns J. Arendt Tochter, Auguste, 1 J. 9 M. 2 F.

12. Jan. Des Tuchmachers Fr. Windt Sohn, Hermann, 3 J. 9 M. 2 W.

Nichtamtlicher Theil.

Vermiethungen und Verpachtungen.

St. Johannisstraße Nr. 1. ist eine Wohnung von 3 Stuben, mehreren Kammern und allem Zubehör zu vermieten und Ostern zu beziehen. Näheres parterre links daselbst.

Mazienstraße Nr. 4. ist zum 1. April eine freundliche Oberwohnung zu vermieten.

Eine Parterre-Wohnung nebst Zubehör ist zu vermieten und am 1. April d. J. zu beziehen
Böhmische Gasse Nr. 23.

Die Unteretage, bestehend aus 1 großen und 1 kleinen Stube, Kammer, Küche und sonstigem Zubehör, ist in meinem neuen Hause am Anger zum 1. April zu vermieten.

Chr. Werner, Lackirer.

Kreuzgasse Nr. 4. ist eine gut eingerichtete Wohnung von jetzt ab zu vermieten und Ostern zu beziehen.

Mittelstraße Nr. 15. ist die Oberetage zu vermieten.
Theodor Weidner.

Die obere und untere Etage ist Franzstraße Nr. 6. zu vermieten.

Zwei Stuben nebst Zubehör sind vom 1. April ab zu vermieten

Stenesche Straße Nr. 6.

Wasserstadt Nr. 6. ist eine Oberstube mit Vorsaal, Bodenraum etc. an einen stillen Mieter zum 1. April zu vermieten.

Jagd-Verpachtung.

Zur Verpachtung unserer Feldjagd auf drei Jahre, vom 1. März 1864 bis 1. März 1867, haben wir Termin auf Dienstag, den 26. Januar, im Gasthofs zur Stadt Bernburg, hierselbst Nachmittags um 3 Uhr angesetzt.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Harzgerode, 12. Januar 1864.

Der Jagd-Ausschuß.

Verkaufs-Anzeigen.

Frostfreie Natives-Austern und der erste neue russische Cabiar sind heute eingetroffen bei
J. C. Vogelmann.

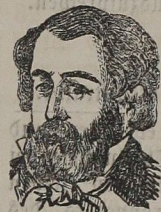
Lilionese,

eine ganze Flasche, mit Garantie, 1 Thlr.,
eine halbe Flasche, ohne Garantie, 20 Sgr.,
als vorzügliches Waschwasser zur Reinigung der Haut von Flecken u. dergl., aus der Fabrik der Erfinder, Herren *Rothe & Comp.* in Berlin, empfiehlt die alleinige Niederlage bei

Otto Heinicke, Coiffeur.

Im Nichtwirkungsfalle wird der Betrag zurückgezahlt.

Barterzeugungs-Pomade, à Dose 1 Thlr.



Dieses Mittel wird täglich einmal Morgens in der Portion von 2 Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen 6 Monaten einen vollen, kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft.

Für die Wirkung garantiert die Fabrik.
Rothe u. Comp. in Berlin,
Commandantenstr. Nr. 31.

Niederlage befindet sich bei Herrn D. Heinicke, Coiffeur in Dessau, Steinstraße Nr. 2.

Türkische und böhmische Pflaumen, große, süße Frucht, empfiehlt das Pfund zu 2½ Sgr., bei Abnahme größerer Quantitäten noch billiger
Wittwe Ottilie Walzberg.

Frischen Seedorf empfing

J. Schindewolf.

Hamburger Rauchfleisch empfing in Stücken zu 12 bis 16 Pfd. und empfiehlt solches

J. Schindewolf.

Gänse-Pöfelfleisch, das Pfd. 4 Sgr., und Harzfäschen in bekannter Güte empfing

J. Schindewolf.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen

Breite Straße Nr. 16.

Eine kleine Partie Steinplatten-Bruch ist zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Böhmische Braunkohle,
die Tonne 14½ Sgr., in größeren Partien
billiger, werden an der Rosenwiesche, ¾
Stunde hinter Börlig, verkauft.

Börlig.

Wilhelm Graul.

Vermischte Anzeigen.

Meiner Frau, mit der ich so glücklich lebte,
sind während ihrer Krankheit viele Beweise liebe-
voller Theilnahme in edeldenkender Art zuge-
gangen, so daß ich mich für verpflichtet halte,
nicht nur dafür, sondern auch für die ehrenvolle
Begleitung zur Ruhestätte der entseelten Hülle
meiner Frau allen Theilnehmern den schuldigsten
und aufrichtigsten Dank hiermit auszusprechen.

Dessau, 13. Januar 1864.

Büschel,

Regierungs-Ober-Registrator.

Für die überaus zahlreichen, ehrenden und
wohlthuenden Beweise herzlicher Theilnahme bei
dem Begräbnisse unseres entschlafenen lieben
Vaters, Schwiegervaters und Großvaters, des
weil. Schiffseigners Herzog sen., statten wir
allen unseren geehrten Mitbürgern, Freunden
und Nachbarn, insbesondere für die Trostes-
worte am Sarge und am Grabe dem Herrn
Propst Valentin er und für die erbaulichen
Gesänge dem Kirchenchore, so wie dem Adju-
vantencollegium unseren tiefgefühlten Dank ab.

Coswig, 11. Januar 1864.

Die Hinterbliebenen.

300 Thlr. Kindergelder sind zum 1. April
d. J. zu verleihen

Lange Gasse Nr. 12.

Unterzeichneter erbietet sich Schülern der hie-
sigen höheren Schulanstalten zum Privatunter-
richt in allen Schulwissenschaften, desgleichen
zur Forthülfe durch Arbeitsstunden und zum
Klavierunterricht. Herr Schulrath Ritter wird
die Güte haben, über mich Auskunft zu geben.

Candidat Mohs, Franzstraße Nr. 23.

Einen Lehrling sucht der
Schuhmachermeister Theodor Weidner.

Gute Spinnerinnen finden dauernde Arbeit
im Spinnverein, St. Johannisstraße
Nr. 10.

Ein ehrliches, fleißiges Mädchen, welches
auch in der Küche Bescheid weiß, findet zum 1.
April einen Dienst.

F. Politz, Steinstraße Nr. 51.

Ein reinliches, ordentliches, in der Küche und
Hausarbeit erfahrenes Mädchen von auswärts
findet sogleich oder zu Ostern bei gutem Lohne
in Dessau einen Dienst. Näheres in der

Expedition d. Bl.

Eine ordnungsliebende Frau oder ein Mädchen,
das schon gedient hat, wird von einer Dame
zum 1. Februar als Aufwärterin gesucht. Nä-
heres St. Georgen- und Rennstraßen-
Ecke parterre.

Gesucht

wird zum sofortigen Antritte eine gesunde, kräf-
tige Amme. Die Expedition d. Bl. sagt von
wem.

Ein goldener Siegelring mit rothem Stein
ist am vergangenen Dienstag verloren worden,
vor dessen Ankauf gewarnt wird. Der Wieder-
bringer erhält eine gute Belohnung in der

Expedition d. Bl.

Ein Trauring, innen mit der Jahreszahl
1843 versehen, ist am 2. d. Mts. verloren
worden. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe
desselben in der Expedition d. Bl. 3 Thaler
Belohnung.

Am Dienstag Abend ist im Theater eine
weiße gestrickte wollene Mütze abhanden ge-
kommen. Dem Wiederbringer eine Belohnung
in der

Expedition d. Bl.

Eine Margarethentasche von brocatenem
Stoff an einem Sammetgürtel ist Mittwoch
Nachmittag auf dem Wege von der Cavalier-
straße bis zum Ascanischen Thore hinaus ver-
loren worden. Dem Wiederbringer eine gute
Belohnung in der

Expedition d. Bl.

Ein Sack, ein Mantel und ein Paar lederne
Pantoffeln sind von Appollensdorf bis Löttsche
verloren worden. Der ehrliche Finder erhält
durch den Schulzen in Löttsche eine Beloh-
nung.

Vor dem Laden des Herrn Kaufmann Voigt
in der Steinstraße ist am 7. Januar Abends
eine Geldbörse mit etwas Silbergeld gefunden
worden. Wer sein Eigenthum daran beweisen
kann, erhält dieselbe gegen Erstattung der Ein-
rückungsgebühren zurück beim

Lackner Chr. Werner am Anger.

Ein gefundener silberner Theelöffel kann von
dem Eigenthümer im Herzogl. Polizei-Bureau
allhier in Empfang genommen werden.

Da durch Verwechslung unserer Vornamen **Wilhelm** und **Heinrich** namentlich bei Geschäftsleuten, an welche wir zahlen, Irrthum vorgekommen ist, so bitten wir, unsere Vornamen genau beachten zu wollen.

Wilhelm und Heinrich Voigt,
Damastweber in Dessau.

Einem geehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich nicht mehr Steinstraße Nr. 25., sondern Steinstraße Nr. 17. wohne.

Leopold Junke, Messerschmiedemeister.

Turnverein zu Dessau.

Sonnabend, den 16. d. Mts., Abends 8 Uhr im Rathskeller

ordentliche Hauptversammlung.

Tagesordnung: Berichterstattung des Vorstandes über das verflossene Quartal. — Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder. — Neuwahl der Vertrauensmänner. — Feststellung der vorgeschlagenen Abänderungen der Statuten. — Beschlussfassung über einige Anträge.

Etwa sonst noch zu stellende selbstständige Anträge sind wo möglich bis künftigen Freitag, Mittags 12 Uhr, beim Vorstande anzumelden.

Dessau, 9. Januar 1864.

Der Vorstand.

Zweiter Abend für Kammermusik

Montag, den 18. Januar,
Abends 7 Uhr

im Saale des Herrn Rauer

unter Mitwirkung des Herrn Hofmusikus **Schwarz**
und des Herrn **H. Müller.**

- 1) Trio für Pfte., Violine und Violoncello. C-dur. W. A. Mozart.
- 2) 2 Fantaisies ou Caprices (op. 16. Nr. 1. und 2.). F. Mendelssohn-Bartholdy.
- 3) 2 Nachtstücke (op. 23. Nr. 3. und 4.). Robert Schumann.
- 4) Scherzo (op. 4. Es-moll). Johannes Brahms.
- 5) Sonate quasi Fantasie (op. 27. Nr. 2. Cis-moll). L. van Beethoven.
- 6) Großes Trio (op. 100. Es-dur). Franz Schubert.

Billets à 7½ Sgr. und zu numerirten Plätzen à 10 Sgr. sind in der **Aue'schen Buchhandlung** (Achille Desbarats) zu haben.

Mehrfachen Wünschen zu genügen, sind auch daselbst für diesmal noch Billets, gültig für die 2. und 3. Soirée, zu 12½ Sgr., resp. 15 Sgr. zu bekommen.

Richard Kahle.

Zum Pfannkuchenschmaus und Ball
Sonntag, den 17. Januar, ladet hierdurch freundlichst ein

Ernst Beschmidt in Thurland.

Montag, den 18. Januar,

Extra-Concert

auf der

Eisenbahn-Restaurations hiersebst,

ausgeführt vom hiesigen **Militair-Musikcorps.**

Entrée 2½ Sgr. Anfang 7½ Uhr Abends.

A. Schöne, Musikmeister.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen.

Herzogl. Kreisgericht Dessau, Sitzung vom
7. Januar 1864.

Richter: Kreisgerichts-Räthe **Dr. Pannier,** **Beck**
und **Siegfried.**

Zweite Verhandlung gegen den Diensthof
Leopold S. hiersebst wegen Körperverletzung.

Bei der für die Dienstleute des Oberamtmanns **Strauß** hiersebst am 12. September v. J. im Roack'schen Kaffeegarten hiersebst veranstalteten Erntekranzfeier war zwischen dem Angeschuldigten und dem Ziegeleiarbeiter **August Unkenstein** hiersebst ein Streit entstanden, in Folge dessen Letzterer am frühen Morgen des 13. September aus dem Locale entfernt war. Wie nun **Unkenstein** angiebt, hat er hierauf seinen Vater, den Feldhüter **Ferdinand Unkenstein**, auf dem Felde aufgesucht, um mit diesem seine Widersacher, die er im Freien wiederzufinden gehofft, durchzuprügeln. Der Feldhüter **Unkenstein** hat sich bereit erklärt, mit ihm zu gehen, Jeder von ihnen hat sich mit einem Stock versehen und darauf sind Beide beim Morgengrauen der Stadt zugegangen. Sie haben auch unfern des Leipziger Thores den Angeklagten mit mehreren anderen **Strauß'schen** Dienstleuten angetroffen, der jüngere **Unkenstein** hat sogleich auf den Angeklagten eingeschlagen, ist aber darauf von dessen Begleitern ergriffen, seines Stockes beraubt und selbst geprügelt worden, so daß er die Flucht hat ergreifen müssen. Bei dieser Schlägerei ist der Feldhüter **Unkenstein** erheblich verletzt, namentlich ist ihm das rechte Auge gänzlich zerstört worden. Derselbe giebt, indem er übrigens in Abrede stellt, seinen Sohn **Behufs** eines Angriffs der **Strauß'schen** Leute begleitet zu haben, darüber Folgendes an: Sein Sohn sei ihm vorausgegangen



und plötzlich habe er denselben im Handgemenge mit 3 Strauß'schen Knechten gefunden. Er sei hinzutreten, um Ruhe zu stiften, sogleich habe ihm aber einer von den Widersachern seines Sohnes von hinten den Stock weggezogen und gleich darauf habe er von dem Angeschuldigten wiederholt heftige Stockschläge von hinten über den Kopf bekommen. Ehe er noch seine Verwunderung hierüber habe äußern können, habe er abermals einen Schlag von hinten über den Kopf bekommen, bei welchem die Zwinge des Stocks in sein rechtes Auge gedrungen sei. Er habe sofort bemerkt, daß das Auge ausstieße, und sich danach sogleich in seine Wächterhütte zurückgezogen.

Ein gänzlich unbetheiligter Zeuge hat gesehen, wie der Angeklagte mit dem Stock des ältern Unkenstein mehrmals sehr heftig über den Kopf desselben geschlagen hat, worauf Unkenstein sich sofort nach dem Felde zu begeben hat, und er hat auch keinen Andern, als den Angeklagten, den Unkenstein schlagen sehen. Der Angeklagte leugnet auch nicht, den Unkenstein, nachdem er von diesem und seinem Sohne angefallen, in dem Augenblick, als Unkenstein sich wieder habe entfernen wollen, mehrmals von hinten mit dem Stocke über den Kopf schlagen zu haben; er hält es aber nicht für wahrscheinlich, daß Unkenstein durch einen dieser Schläge das Auge verloren habe.

Die Anklage nimmt an, daß ein Schlag des Angeklagten das Auge des Unkenstein zerstört habe und daß eine Nothwehr nicht vorliege, giebt aber zu, daß der Angeklagte bei diesem Schläge den eingetretenen unglücklichen Erfolg nicht beabsichtigt und nicht vorausgesehen, vielmehr nur eine geringere Verletzung beabsichtigt habe, anstatt deren aber die vorliegende bedeutende Verletzung eingetreten sei, wonach die Zerstörung des Auges nur als fahrlässige Körperverletzung zugerechnet werden könne.

In der heutigen Verhandlung kam noch zur Sprache, daß Unkenstein gegen Andere selbst geäußert haben solle, daß die Verletzung seines Auges von einem Fall auf einen spitzen Baumast herrühre. Unkenstein gab dies auch zu mit dem Bemerkten, er habe sich geschämt, die wahre Veranlassung seiner Verwundung einzuräumen. Der Staatsanwalt beantragte hiernach Behufs Feststellung dieses Umstandes die Vertagung der Verhandlung, der Gerichtshof ging jedoch darauf nicht ein und gab schließlich ein Erkenntniß dahin, daß der Angeklagte der vorfählichen Körperverletzung unter mildernden Umständen (in Nothwehr) schuldig und zu 4 Wochen Gefängniß zu verurtheilen sei.

Wo ist Heilung?

Wahrlich, sie ist in vielen Leiden schwer zu finden. Nachdem ich vergebens viele Aerzte gebraucht, auch Goslar und Paris nicht unverfucht gelassen, rief ich ein auch in Königshof Geheilte, dort hinzugehen.

Aus Dank gegen Gott und in der Hoffnung, vielen Leidenden einen wesentlichen Dienst zu leisten, veröffentliche ich diese Zeilen.

Noch heute stehe ich bewundernd vor der so raschen Erkennung meiner und so vieler Anderer Krankheiten, welche ich Gelegenheit hatte, während meiner Cur zu beobachten; aus vollster Seele rufe ich Allen schweren, bisher unheilbaren Kranken zu, geht nach Königshof, Ihr findet dort Genesung, wie ich sie fand.

Meine Qualen zu erzählen, giebt es keine Worte; die tiefste Melancholie hatte sich meiner bemächtigt, ich hoffte und wünschte nur im Tode Erlösung.

Das Her von Mitteln und guten Rathschlägen von Aerzten und Laien ist zu bekannt, sie brachten nicht einmal eine vorübergehende Hilfe, sind keiner Erwähnung werth; wie so ganz anders war die Erkennung des Herrn Dr. Bonhoff.

„Sie leiden an Verengerung der Gedärme“, war sein erster Ausspruch. „Haben Sie den Muth und die Ausdauer, diese erweitern zu lassen, so wird Ihr Stuhlgang von selbst erfolgen und Ihre Thatkraft wieder hergestellt sein.“

Herr Dr. Bonhoff hielt Wort; schon in der 7. Woche war meine Schwermuth in Uebermuth verwandelt und bin ich bis zum heutigen Tage frei von jeder Krankheitsbeschwerde. — Mit jedem erweckenden Morgen rufe ich Gottes Segen auf des Edlen Haupt herab.

Herr Dr. Bonhoff wird einem Jeden auf Verlangen Namen und Wohnort mittheilen.

Beste böhmische Braunkohlen sind zu dem Preise von

16 Sgr. pro Tonne, excl. Meßgeld,
am Winterhafen beim Kornhause abzulassen.
Anweisungen hierzu giebt gegen sofortige
Zahlung des Betrages

Aug. L. Siedersleben jun.,
Muldstraße Nr. 20.

Fremde in Dessau.

Goldener Bentel: Inspector v. Ziehlberg a. Ratisborf. Kauf. Dönhardt u. Räßdorf a. Leipzig. Kfm. Kretschmar a. Dresden. Kauf. Hellmann u. Soldau a. Nürnberg. Kauf. Jacoby, Danziger, Ganze, Meyer und Colm a. Berlin. Kauf. Bethge u. Rosenberg aus Magdeburg. Rechnungs-Revisor Freund a. Meiningen. Kfm. Bethge a. Cöln. Kfm. Sängler a. Bingen a. Rh. Kfm. Sohn a. Mainz.

Goldener Hirsch: Kfm. Daubert a. Raumburg. Kfm. Roloff a. Würzburg. Kauf. Golde, Buchhorn, Bley, Lessius und Mittelbach a. Berlin. Kfm. Bernhardt a. Hamburg. Kfm. Huhn a. Burg. Kauf. Friedrich und Winter a. Magdeburg.

Goldener Ring: Kfm. Jone a. Magdeburg. Fabrikant Schmidt a. Leipzig. Kauf. Schuhmann und Liesheim a. Berlin.



Gesetz - Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 11.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 15. Januar 1864.)

Bekanntmachung

des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins mit dem Freistaate Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. Februar 1862.

Der zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Chili andererseits am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe ratifizirt worden ist, auf Höchsten Befehl im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 7. Dezember 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Serbst.

I. Bd. d. Gesetz-Samml. f. Anhalt.



Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits
und der
Republik Chili andererseits.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deffau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche befeelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:



Seine Majestät der König von Preußen
 Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili, Herrn
 Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens
 III. Klasse mit der Schleife, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen
 Rosenordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens zc.,
 und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili
 den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und
 gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und
 zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft
 bestehen.

Art. 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik
 Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unter-
 thanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen,
 unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen,
 Häfen und Flüssen in den Gebieten des andern zu kommen, wo der Han-
 del mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie
 können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst
 wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die
 Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten
 von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person
 und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben
 Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der be-
 treffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen
 eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen
 und Plätzen innerhalb der Gebiete des Andern, wo jetzt oder künftig
 Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen wer-
 den, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzu-
 nehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder
 unterworfen bleiben.



Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschiffahrt zwischen einem und dem andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder in derselben Weise entläßt.

Art. 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebenso wenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des andern gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem andern fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines andern Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller andern Nationen erstreckt.

Art. 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des andern Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend

welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem andern eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonifikationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des andern vertragenden Theils gewährt werden.

Art. 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Art. 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines andern Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.



Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Art. 8.

Alle Kaufleute, Schiffskapitäne oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben, in allen Gebieten des andern ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Faktor oder Dolmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen, und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Art. 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des andern sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben, und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Art. 10.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die

Erbsfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, so wie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besizungen und Gebieten des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besizungen unterworfen bleiben.

Art. 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besizungen oder Gebieten des andern ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbsfolge berechnigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Konsul, Konsul oder Vize-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa beteiligten Landsleute sein; und der Konsul soll in solcher Vertretung, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechnigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Konsuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Beteiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Art. 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweißen Militärdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche



Abgaben, Requisitionen oder Layen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Art. 13.

Es soll jedem der beiden vertragsschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern residiren, zu bestellen; bevor aber ein Konsul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Konsuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Konsular-Agenten aller Länder erstreckt. Die konsularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragsschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des andern sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Art. 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragsschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragsschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Konsul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den



Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reklamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem andern Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem andern vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Art. 15.

Zur größern Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des andern, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und, wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen

Nr. 11. d. Gesetz = Samml. f. Anhalt.



unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angekonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsaktien niemals konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Art. 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des andern sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Art. 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des andern Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, so wie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, so weit die Geseze des Landes dies gestatten, dem Konsul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Konsul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Konsul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, so wie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung



unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Art. 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerlässlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des andern aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Konsul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.



Art. 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausch der Ratifikationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem andern zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. Dezember 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll, und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**

(L. S.)

(gez.) **Jovino Novoa.**

(L. S.)